

01. August 2018

Mitverschulden im Straßenverkehr

Unfälle sind oft eine Folge des Zusammentreffens verschiedener Fehlleistungen. Wer zum Beispiel abbiegt, ohne auf den entgegenkommenden Verkehr zu achten, kann bei einem Unfall auch dann haften, wenn das entgegenkommende Fahrzeug trotz roten Ampelsignals über die Kreuzung fährt. Mit dieser Fallkonstellation hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt auseinandersetzen.

Dabei wurde von dem Grundsatz ausgegangen, dass Linksabbieger die Vorfahrt entgegenkommender Fahrzeuge beachten müssen. Die Wartepflicht habe trotz der für den Gegenverkehr auf Rot geschalteten Ampel bestanden. Der abbiegende Fahrzeugführer habe die Ampelanlage nicht einsehen können und auch nicht blind darauf vertrauen dürfen, dass der entgegenkommende Fahrzeugführer die rote Ampel beachtet. Umgekehrt wurde dem Unfallgegner der Rotlichtverstoß zur Last gelegt. Im Ergebnis der Entscheidung konnte der Kläger nur 50 % des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens durchsetzen.

Mitverschulden kann auch dazu führen, dass einem Geschädigten gar kein Schadenersatz zugesprochen wird. In einem Fall, der dem OLG Hamm vorlag, lief ein betrunkenen Fußgänger seitlich auf einen langsam anrollenden Lkw zu, um sich abzustützen. Bei dem Versuch stürzte er und erlitt schwere Verletzungen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass ein erhebliches Eigenverschulden des Fußgängers zum Unfall führte. Der Fahrer des Lastwagens habe nicht damit rechnen können, dass ein Fußgänger mit nicht geringer Geschwindigkeit gezielt seitlich auf das langsam rollende Fahrzeug zulaufen würde, um sich dort abzustützen. Das Eigenverschulden des Fußgängers wurde als so hoch angesehen, dass ihm kein Schadenersatzanspruch zugesprochen wurde.

Der Verstoß gegen die Beleuchtungspflicht kam hingegen einem Radfahrer teuer zu stehen. Ein weiterer Radfahrer kam mit einem ordnungsgemäß beleuchteten Rad aus einer Seitenstraße und wollte auf die Vorfahrtsstraße einbiegen. Den dort ohne Licht radelnden Fahrer übersah er zunächst. Dann erschrak er über dessen plötzliches Auftauchen so sehr, dass er stürzte und sich dabei erheblich verletzte. Das OLG Hamburg hatte zu entscheiden, ob der vor Schreck Gestürzte Anspruch auf Schadenersatz hat.

Obwohl es zu keiner Kollision gekommen war, ging das Gericht davon aus, dass der Pflichtverstoß des Fahrers mit dem unbeleuchteten Fahrrad mitursächlich für den Sturz war. Die Beleuchtungspflicht diene nicht nur dem eigenen Schutz, sondern soll auch andere Verkehrsteilnehmer schützen und einer Kollision vorbeugen.

Kommt es bei einem Verstoß gegen die Beleuchtungspflicht zu einem Unfall, so entfällt eine Haftung nach Auffassung des OLG nicht schon deshalb, weil es an einer Berührung gefehlt habe oder der Schaden auf einer Fehlreaktion des Unfallgegners beruhe. Den Mitverantwortungsanteil des Radfahrers mit dem unbeleuchteten Rad nahm das Gericht mit 30 % an. Der Gestürzte hingegen habe beim Einfahren in die Vorfahrtsstraße nicht

die größtmögliche Sorgfaltspflicht walten lassen. Dieser Verstoß wiege schwerer als das Fehlverhalten des Unfallgegners. Somit konnte dem Geschädigten kein höherer Schadenersatz zugesprochen werden.